

-----  
Vor- und Nachname

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
Plz, Ort

-----  
Ort, Datum

Jobcenter

**Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X / BGNr:** .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum .....habe ich die Wohnung: -----  
angemietet. Für sechs Monate wurden die tatsächlichen Unterkunftskosten aufgrund der Angemessenheitsfiktion nach § 67 Abs. 3 SGB II übernommen, nach den sechs Monaten wurden nur noch die „angemessenen“ Unterkunftskosten, ohne Kostensenkungsverfahren berücksichtigt.

Aus diesem Grunde wurden nur die aus Ihrer Sicht „angemessenen“ Unterkunftskosten in

Höhe von .....EUR in den nachfolgenden Bescheiden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von

..... EUR.

Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.2023 - B 4 AS 4/23 R entschieden, dass die „Angemessenheitsfiktion“ der Unterkunfts- und Heizkosten des § 67 Abs. 3 SGB II im gesamten Zeitraum der Covid-19-Pandemie Anwendung zu finden hat. Das bedeutet, die Angemessenheitsfiktion ist für alle Bewilligungszeiträume, die zwischen 03/2020 bis 12/2023 begonnen haben anzuwenden. Ferner hat das BSG klargestellt, dass die Angemessenheitsfiktion für alle in dem Zeitraum angemieteten Unterkünfte zu gelten hat. Das bedeutet, dass es in dem Zeitraum keiner Zustimmungserfordernis des Jobcenters nach § 22 Abs. 4 SGB II vor Anmietung der Wohnung bedürfte, weil alle Unterkunftskosten durch die Angemessenheitsfiktion als angemessen galten.

Auch hat das BSG in dem Urteil klargestellt, dass eine Begrenzung der KdU grundsätzlich nur möglich ist, wenn zuvor ein Kostensenkungsverfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II durchgeführt wurde (BSG 14.12.2023 – B 4 AS 4/23 R, Rn 19 mit weiteren Nachweisen). Im vorliegenden Fall wurden aber ohne Kostensenkungsverfahren die Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten reduziert.

Die Reduktion der Unterkunftskosten ist daher aus beiden Gründen rechtswidrig. Weder wurde die Angemessenheitsfiktion berücksichtigt, noch wurde ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Ich fordere Sie nun auf, im Rahmen dieses hiermit eingeleiteten Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs. 1 SGB X alle dahingehenden Bescheide für den Zeitraum 01.01.2024 bis Gegenwart aufzuheben und zu korrigieren und die mir zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen nachzuzahlen.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Überprüfungsantrag nicht hinreichend bestimmt ist, da nicht jeder aufzuhebende Bescheid einzeln benannt ist, verweise ich rein vorsorglich auf die behördliche Pflicht unvollständige Angaben von Amts wegen zu ergänzen (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Sollten Sie der Auffassung sein, dass dem Überprüfungsantrag nicht stattzugeben sei, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid im Sinne von § 35 SGB X.

Mit freundlichen Grüßen

-----  
Unterschrift